



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

am Mittwoch beschloss der Ministerrat in einer Sondersitzung die Ausweitung der Corona-Schutzmaßnahmen.

Über die wesentlichen Neuerungen, den Schulbereich betreffend, informiert ein kultusministerielles Schreiben, welches an alle Bayerischen Schulen übermittelt wurde.

Die wesentlichen Inhalte leite ich Ihnen mit diesem Elternbrief weiter:

1. Erweiterte Maskenpflicht im Unterricht nach den Allerheiligenferien

Laut Beschluss des Ministerrats gilt an den Schulen in Bayern ab Montag, 8. November auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung Maskenpflicht. Diese Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird. Ziel dieser erweiterten Maskenpflicht ist es, einen zusätzlichen Sicherheitspuffer zu schaffen und den Eintrag von Infektionen aus dem privaten Bereich in die Schulen zu minimieren.

Die erweiterte Maskenpflicht gilt in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 für die erste Unterrichtswoche nach den Ferien, ab dem 08.12.2021.

Wie schon zu Beginn des Schuljahres 2021/22 umfasst die erweiterte Maskenpflicht in den genannten Zeiträumen alle geschlossenen Räume, Begegnungsflächen im Schulgebäude und die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist wie bisher eine Alltags- oder Community-Maske ausreichend, das Tragen einer OP-Maske wird jedoch erneut empfohlen.

Im Freien, z. B. auf dem Pausenhof, muss weiterhin keine Maske getragen werden. Die 14. BayIfSMV wird an die neue Beschlusslage angepasst.

2. **Fachunterricht** in Sport und Gesang

Für den Fachunterricht in Sport und Gesang gelten grundsätzlich, die mit KMS vom 1. Oktober Nr. ZS.4-BS4363.0/972 mitgeteilten Vorgaben.

Sport: Sportunterricht findet auch nach den Allerheiligenferien ohne Maske statt, auf einen möglichst großen Abstand ist zu achten. Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt und mit möglichst großem Abstand sind zielgerichtet auszuschöpfen, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung.

Die OWA-Sport-AG darf also weiterlaufen für die Kinder unserer Grundschule.

Schwimmunterricht kann auch im Innenbereich stattfinden.

Gesang: Besondere Beschränkungen bestehen nicht; es ist jedoch darauf zu achten, beim Unterricht im Gesang aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung ebenfalls möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren. Wo möglich, sollten große

Räumlichkeiten genutzt werden. Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist während der Zeit der erweiterten Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen werden.

3. Intensivierte Testungen nach bestätigtem Infektionsfall in einer Klasse

Der Ministerrat hat in seiner Sondersitzung ferner beschlossen, dass die Testungen nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse nochmals intensiviert werden. Für die Dauer einer Woche, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen in einem solchen Fall an allen Schularten an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden bzw. vorliegen.

Konkret bedeutet das:

- An Schulen, an denen PCR-Pooltests durchgeführt werden, wird innerhalb der genannten Wochenfrist für alle Schülerinnen und Schüler am Montag zu Unterrichtsbeginn - wenn an diesem Tag kein PCR-Pooltest stattfindet - ein zusätzlicher Selbsttest (= Nasenabstrich) durchgeführt.
- Zusätzlich wird an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Infektionsfall ein Selbsttest (= Nasenabstrich) in der betroffenen Klasse empfohlen, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.

Die zusätzlichen Testungen finden laut Beschluss des Ministerrats grundsätzlich in der Klasse statt, dem die infizierte Schülerin bzw. der infizierte Schüler angehört.

Soweit keine Teilnahme an den schulischen Testungen erfolgt (unabhängig von der Schulart), ist nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für die Teilnahme am Präsenzunterricht ein externer Testnachweis nach den Vorgaben des § 3 der 14. BayIfSMV zu erbringen. Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.

Die abgeänderte neue Regelung finden Sie zeitnah auf der Homepage der Schule im Downloadbereich: Elternbriefe.

4. Erster Schultag nach den Herbstferien

Am Montag, den 8. November werden die Schülerinnen und Schüler der Klassen 2 und 4 am Morgen einen Selbsttest (= Nasenabstrich) durchführen.

In der 1. und 3. Klasse wird an diesem Tag der gewohnte Pooltest (= Lollitest) von den Kindern selbst durchgeführt.

Helfen Sie uns, wenn irgendwie möglich damit, dass Sie Ihr Kind am **Sonntag zu Hause mit einem Selbsttest bitte vorab testen.**

Alle Maßnahmen dienen dem Ziel, den Präsenzunterricht zu sichern. Ihre Kinder sicher und lückenlos beschulen zu können.

Ich bedanke mich herzlich für Ihr Verständnis und vertraue auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Hartwig, Rin und Grundschulteam

